

Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 der Satzung des dbv in der Fassung vom 23.03.2006 gibt sich die **Sektion 4 Wissenschaftliche Bibliotheken im dbv** (*nachfolgend Sektion 4 genannt*) die nachfolgende Geschäftsordnung.

§1 Mitgliedschaft

1. Im Rahmen der nach §16 Abs.1 der Satzung des dbv bestehenden Sektionsgliederung ordnet der Vorstand des dbv jedes ordentliche Mitglied einer Sektion zu. Mitglieder der Sektion 4 im dbv sind wissenschaftliche Bibliotheken.
2. Eine Gastmitgliedschaft ist möglich, wenn die Angelegenheiten ordentlicher Mitglieder anderer Sektionen auch die Sektion 4 im dbv berühren.

§2 Vorstand

1. Der Vorstand der Sektion 4 im dbv besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, der/die die Mitgliederstruktur aus Universitäts-, Fachhochschul- und Regionalbibliotheken repräsentiert/en. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes der Sektion 4 im dbv werden von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern (§ 4) auf einer Sitzung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode orientiert sich am Rhythmus des dbv. Wiederwahl ist möglich.

§3 Arbeitsweise

1. Die Mitglieder der Sektion 4 im dbv treffen sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
2. Sitzungen werden durch den/die Sektionsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. An den Sitzungen können auch Mitglieder des dbv-Vorstandes sowie Mitglieder anderer Sektionen teilnehmen. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 2 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 4 Abstimmung

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen wird.
5. Änderung der Geschäftsordnung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit?
6. Nach §16 Abs. 8 der Satzung des dbv können regional und fachlich orientierte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Sektion ist über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig zu unterrichten.
7. Geschäftsordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

§5 Protokolle, Information, Berichterstattung

1. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung werden elektronisch verschickt. Für Einsprüche, Ergänzungen usw. gilt eine sechswöchige Frist.
3. Die Beschlüsse Arbeitsergebnisse der Sektionsarbeit sowie die Vorträge und Berichte der Arbeitssitzungen werden dem Vorstand des dbv zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§6 Kosten

1. Die Sektion 4 im dbv übt ihre Arbeit im Rahmen des jährlichen Finanzplanes des dbv aus. Die Übernahme von Kosten durch den dbv bedarf der vorherigen Vereinbarung. Auftraggeber für Maßnahmen, deren Kosten der dbv übernimmt, ist der dbv.
2. Die Arbeit in der Sektion wird als ehrenamtliche Tätigkeit nicht vergütet.

§7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2008 beschlossen und tritt am 01.06.2008 in Kraft.